

Stadtratssitzung vom 11. Juni 2026

Postulat P 05/2026

Postulat betreffend Budgethoheit des Volkes

Marc Fritschi (Parteilos), Sandro Badertscher (Parteilos), Thomas Bieri (SVP) und Valentin Borter (SVP) vom 12. Februar 2026; Beantwortung

Wortlaut des Postulates

Der Gemeinderat wird aufgefordert, das Budget immer in der Septembersitzung dem Stadtrat zu unterbreiten.

Begründung

Die heutige Praxis mit dem verspäteten Budget führt faktisch dazu, dass der Gemeinderat – und nicht die Stimmberechtigten – über die Steueranlage entscheidet. Mit einer rechtzeitigen Beratung im Stadtrat entsteht wieder die Möglichkeit, über die Steueranlage zu diskutieren, wie es der Stadtverfassung entspricht. Die Beantwortung des Postulats P 14/2025 zeigt eindrücklich, dass der Gemeinderat die Interessen der Stimmberechtigten und Steuerzahler missachtet.

Stellungnahme des Gemeinderates

Ausgangslage

Mit dem vorliegenden Postulat wird der Gemeinderat aufgefordert, das Budget künftig jeweils bereits in der Septembersitzung dem Stadtrat zu unterbreiten. Begründet wird dies insbesondere mit der Auffassung, die heutige Praxis führe faktisch dazu, dass der Gemeinderat – und nicht die Stimmberechtigten – über die Steueranlage entscheide.

Demokratische Mitwirkung und Rolle des Stadtrates

Der Stadtrat ist als gewählte Vertretung der Stimmberechtigten beauftragt, das Budget sowie die Steueranlage festzulegen. Beide Beschlüsse unterstehen dem fakultativen Referendum, womit die Stimmberechtigten jedes Jahr die Möglichkeit haben, in letzter Instanz über die Steueranlage und das Budget zu entscheiden. Die demokratischen Mitwirkungsrechte sind damit jederzeit gewährleistet.

Vergleich mit Budgetprozessen der Städte Bern und Biel

Während in Thun der Stadtrat mit fakultativem Referendum über das Budget entscheidet (Art. 39 lit. a StV),¹ müssen die Budgets der Städte Bern und Biel obligatorisch einer Volksabstimmung unterbreitet werden. Dadurch unterscheiden sich die zeitlichen Abläufe wesentlich: In Thun war seit 1994 einzig für das Budget 2025 eine Vorverlegung des Stadtratsgeschäfts nötig, damit die Abstimmung im November stattfinden konnte. In diesem Ausnahmejahr musste zusätzlich zum Budget gleichzeitig eine Abstimmungsbotschaft erstellt werden – ein Schritt, der sonst entfällt.

In Bern und Biel hingegen findet die Budgetabstimmung jedes Jahr im November statt. Entsprechend müssen beide Städte jährlich zwingend und parallel zum Budget eine Abstimmungsbotschaft erarbeiten.

Soll die Stadt Thun mit dem System fakultatives Referendum künftig ebenfalls sicherstellen, dass im November eine Volksabstimmung möglich wäre, ergeben sich zwei Varianten: Entweder wird dem Stadtrat jedes Jahr bereits im September vorbeugend eine Abstimmungsbotschaft zusammen mit dem Budget vorgelegt. Oder der Stadtrat beschliesst das Budget noch früher, sodass bei einer Veränderung der Steueranlage im Anschluss die Abstimmungsbotschaft zuhanden des Stadtrates erstellt werden kann und somit rechtzeitig beide Unterlagen für eine Abstimmung im November vorliegen.

Bewährte Praxis / Leitungs- und Organisationsverantwortung

Die bisherige Praxis mit der Behandlung des Budgets im November hat sich seit Jahrzehnten bewährt. Sie gewährleistet eine sorgfältige, realitätsnahe und qualitativ fundierte Finanzplanung. Als für den Finanzhaushalt verantwortliches Organ sorgt der Gemeinderat dafür, bei sich abzeichnenden Änderungen rechtzeitig die notwendigen Schritte einzuleiten. Erscheint dabei eine Anpassung der Steueranlage erforderlich, initiiert der Gemeinderat termingerecht einen zeitlich verschobenen Budgetprozess (vgl. Budgetprozess und Senkung der Steueranlage im 2025). Dadurch wird sichergestellt, dass die zuständigen Organe im richtigen Moment über die veränderte Steueranlage und das Budget befinden können.

Ein Automatismus zur generellen Vorverlegung des Budgetprozesses ist daher nicht erforderlich. Ein solcher würde zudem zusätzlichen Personalaufwand und Mehrkosten nach sich ziehen.

Mehrjahresbetrachtung statt kurzfristiger Finanzpolitik

Im Normalfall besteht keine kurzfristige oder unvorhergesehene Veranlassung, eine Änderung der Steueranlage zu prüfen. Diese wird im Rahmen der Mehrjahresplanung sowie aufgrund erkennbarer finanzpolitischer Trends frühzeitig sichtbar.

¹ Nur bei einer Veränderung der Steueranlage kommt es zu einer obligatorischen Volksabstimmung (Art. 21 Abs. 1 lit. b StV)

Der Gemeinderat verfolgt eine nachhaltige und verlässliche Finanzpolitik. Eine kurzfristige, auf einzelne Jahresergebnisse abgestützte «Hüst-und-Hott-Politik» widerspricht diesem Grundsatz. Finanzpolitische Stabilität schafft Vertrauen bei Bevölkerung, Wirtschaft und Mitarbeitenden.

Qualität der Planungsgrundlagen

Das Budget steht in engem Zusammenhang mit den Grundlagen der Jahresrechnung. Viele Annahmen, Prognosen und Abgrenzungen basieren auf aktuellen Entwicklungen, Hochrechnungen und Erfahrungswerten aus dem laufenden Rechnungsjahr.

Ein generelles Vorziehen des Budgetprozesses würde unweigerlich dazu führen, dass die Planungsgrundlagen weniger präzise sind. Die Qualität der Budgetierung würde leiden, da wichtige Erkenntnisse aus dem laufenden Jahr noch nicht oder nur unvollständig vorliegen. Dies hätte zur Folge:

- grössere Unsicherheiten in der Finanzplanung,
- höhere Abweichungen zwischen Budget und Rechnung,
- eine reduzierte Aussagekraft des Budgets als Führungsinstrument.

Eine solide Finanzplanung setzt verlässliche Daten voraus. Die heutige Terminierung stellt sicher, dass diese Daten in ausreichender Qualität in den Budgetprozess einfließen können.

Operative und personelle Auswirkungen

Dass in Bern und Biel aufgrund der obligatorischen Volksabstimmung andere zeitliche Abläufe gelten, wirkt sich direkt auf die Organisation der Verwaltung aus. Die beiden Städte trennen die Arbeiten an Jahresabschluss und Budget personell, weil diese Prozesse parallel geführt werden müssen.

Thun profitiert demgegenüber davon, dass das Budget durch den Stadtrat mit fakultativem Referendum zu einem späteren Zeitpunkt beschlossen wird. Dadurch laufen die Hauptprozesse Jahresabschluss und Budgeterstellung nicht gleichzeitig, und dieselben Fachpersonen können nacheinander an beiden Aufgaben arbeiten.

Würde Thun den Budgetprozess – wie Bern und Biel – dauernd zeitlich vorziehen, müssten die gleichen Mitarbeitenden, die den Jahresabschluss erstellen, gleichzeitig das Budget für das Folgejahr erarbeiten. Diese parallele Belastung wäre organisatorisch kaum zu bewältigen, ohne zusätzliche personelle Ressourcen bereitzustellen. Im «Ausnahmejahr» 2025 konnten die parallel anfallenden Arbeiten nur dank ausserordentlichen Massnahmen wie etwa einem Ferienstopp im ersten Semester fristgerecht bewältigt werden. Diese Massnahmen sind jedoch nicht dauerhaft umsetzbar. Eine strukturelle Verschiebung des Budgetprozesses hätte folglich direkte Auswirkungen: Um die parallelen Prozesse überhaupt abzudecken, müsste der Personalbestand erhöht werden, was zu entsprechenden Mehrkosten führte, welche dauerhaft im Budget zu berücksichtigen wären.

Vor dem Hintergrund einer verantwortungsvollen Haushaltsführung erscheint dem Gemeinderat eine solche Ausweitung der personellen Ressourcen allein zur Ermöglichung eines vorgezogenen Budgetprozesses als nicht angezeigt.

Schlussfolgerung

Zusammenfassend hält der Gemeinderat fest:

- Die bewährte Praxis mit Budgetbehandlung im November gewährleistet eine qualitativ hochwertige, verlässliche und demokratisch legitimierte Finanzplanung.
- Erforderliche Änderungen der Steueranlage werden im Rahmen der Mehrjahresplanung frühzeitig erkannt und bei Bedarf in einem angepassten Verfahren rechtzeitig behandelt. Als Volksvertretung kann der Stadtrat jederzeit im Rahmen der demokratischen Mittel auf diese Prozesse und deren Ergebnisse Einfluss nehmen.
- Die Mitwirkungsrechte von Stadtrat und Stimmberechtigten sind durch das fakultative Referendum jederzeit sichergestellt.
- Die Vergangenheit zeigt, dass die Steueranlage von Konstanz geprägt ist. Ein Automatismus mit der dauernden Vorverlegung des Budgetprozesses würde die Qualität der Planungsgrundlagen beeinträchtigen und zusätzliche personelle Ressourcen erforderlich machen.

Da die Prüfung des Anliegens der Postulanten mit der vorliegenden Berichterstattung bereits erfolgt ist, kann das Postulat angenommen und gleichzeitig abgeschrieben werden.

Antrag

Annahme und gleichzeitige Abschreibung

Thun, 13. Mai 2026

Für den Gemeinderat der Stadt Thun

Der Stadtpräsident
Raphael Lanz

Der Stadtschreiber
Bruno Huwyler Müller